

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 909

vom 15. April 1997

Gemeinde Arlesheim: Baulinienplan für Parzelle Nr. 833, Genehmigung

Der Regierungsrat hat am 4. Februar 1997 (Nr. 293) den Baulinienplan für Parzelle Nr. 833 in der Gemeinde Arlesheim beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 17. Februar 1997 bis 19. März 1997 in der Gemeindeverwaltung Arlesheim öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 13. Februar 1997 publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch der betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 26. März 1997 teilt der Gemeinderat Arlesheim mit, dass die Planaufgabe ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für Parzelle Nr. 833 in der Gemeinde Arlesheim keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der Baulinienplan Nr. L-1568U/13 vom 21. Januar 1997 wird genehmigt.

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Arbeitsgemeinschaft Holinger AG, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal/
Jerman AG Ingenieure + Geometer, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (2)
- ZD, P
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

